

Gemeinde Lauterbach  
Landkreis Rottweil

AZ.: 969.21

***Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
vom 25.02.2019***

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach am 21. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Lauterbach erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
  7. in Verfahren vorgenommen, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,

8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3** **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4** **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständigen bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor

Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Telegrammgebühren,

2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 23. November 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Lauterbach, den 26. Februar 2019

Norbert Swoboda  
Bürgermeister

Lauterbach, den 14. Februar 2019

Betschner  
Fachbeamter für das Finanzwesen und Personalamtsleiter

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>			<b>Gebühr €</b>
1.	<b>Ablehnung</b> eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10	bis	Volle Gebühr mindestens 5,00 €
2.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	5,00 €	bis	500,00 €
3.	<b>Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung/ den Abwasserkanal</b> Genehmigung			50,00 €
4.	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 €	bis	100,00 €
5.	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,00 €	bis	50,00 €
6.	<b>Bauordnungsrecht</b>			
6.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,6 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50,00 €		
6.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 6.1		
6.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,00 €		
7.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 €	bis	500,00 €
8.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>			
8.1	<b>Amtliche Beglaubigungen</b> von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,00 €	bis	25,00 €
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 €	bis	1,00 € mind.1,00 €

9.	<b>Bescheinigungen</b>			
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 €	bis	30,00 €
9.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB			10,00 €
9.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			
10.	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b>			
	wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	30,00 €	bis	500,00 €
11.	<b>Bestattungsrecht</b>			
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)			20,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)			10,00 €
12.	<b>Feiertagsrecht</b>			
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)			25,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)			100,00 €
13.	<b>Fotokopien (schwarz-weiß)</b>			
13.1	1. bis 5. Kopie jeweils			0,60 €
	6. bis 20. Kopie jeweils			0,30 €
	ab 21. Kopie jeweils			0,12 €
13.2	Vereine je Kopie			0,12 €
	<b>Farbkopien</b>			
13.3	1. bis 5. Kopie jeweils			1,00 €
	6. bis 20 Kopie jeweils			0,50 €
	ab 21. Kopie jeweils			0,25 €
13.4	Vereine je Kopie			0,25 €
14.	<b>Fundsachen</b>			
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert			2 % des Werts, mindestens jedoch 5,00 €
14.2	bei Sachen über 500,- € Wert			2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
14.3	bei Tieren			2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten
15.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	5,00 €	bis	500,00 €

16.	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes			1 bis 5 % des Werts, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 25,00 €
17.	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>			25,00 €
18.	<b>Melderecht</b>			
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
18.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG), erweiterte Auskunft (§ 45 BMG), Gruppenauskunft (§§ 46,50 (1),(2) u.(3) BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.			12,00 €
18.1.2	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	12,00 €	bis	2.500,00 €
18.2	Datenübermittlungen			
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), an den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk (§ 35 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,- € betragen würde			1,20 €
18.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	12,00 €	bis	250,00 €
18.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte			5,00 €
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00	bis	10,00 €
18.5	Gebührenfrei sind			
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung			
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)			
18.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)			
18.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)			
19.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)			
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 €	bis	200,00 €
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1, mindestens 5,00 €
20.	<b>Schreibgebühren</b>			
20.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten,			

	Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		10,00 €
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		20,00 €
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		10,00 €
21.	<b>Sprengstoffe</b> Zulassung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungsverböten (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV)	50,00 € bis	500,00 €
22.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 € bis	500,00 €
23.	<b>Zurücknahme eines Antrages</b> 1/10 bis 1/2 der (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der normalen Gebührensatzung)		mindestens 5,00 €
24.	<b>Plakatierungserlaubnis</b>		25,00 €
25.	<b>Gestattung (§ 12 GastG), Schankerlaubnis</b> für 1 Tag für 2 Tage für 3 Tage für 4 Tage		20,00 € 25,00 € 30,00 € 35,00 €
26.	<b>Sperrzeitverkürzung</b> für 1 Stunde für 2 Stunden für 3 Stunden		15,00 € 20,00 € 25,00 €
27.	<b>Gewerberecht</b>		
27.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		10,00 €
27.2	Bestätigung der Geeignetheit zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 3 GewO)		50,00 €
28.	<b>Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahlen</b> (§ 10 Abs. 4 KomWG)		25,00 €